



Gemeinde Döttingen

Gemeindekanzlei

Friedhof Döttingen: „Steingräber“

Bestimmungen gemäss Reglement

Gemäss Art. 28 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Döttingen ist das Bedecken des Grabes mit Steinen unter folgenden Bedingungen zulässig:

Diese Flächen dürfen nicht mit toten Materialien bedeckt werden. Ausnahme: Lose Naturkiese, die sich in einer metallenen Wanne befinden, so dass kein Pflanzenwuchs zwischen den Kieselsteinen entstehen kann. Die Metallwanne muss mit einem Abflussloch versehen sein und ist mit entsprechendem Fliess zu unterlegen. Das Setzen der Metallwanne für Steingräber ist vorgängig mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

Die vorgegebenen Masse sind dem Anhang B dieses Reglements zu entnehmen.

Gemäss Anhang Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Die Metallwanne muss mit einem Abflussloch versehen sein und ist mit entsprechendem Fliess zu unterlegen. Das Setzen der Metallwanne für Steingräber ist vorgängig mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.

Bei Erdbestattungsgräbern: Länge: 90 cm / Breite: 50 cm / Höhe: 4 cm

Bei Urnengräbern: Länge: 70 cm / Breite: 40 cm / Höhe: 4 cm

Unter gewissen Bedingungen ist auch das Setzen eines Metallrahmens (ohne Wanne) möglich. Auch dies ist vorgängig mit dem Friedhofgärtner abzusprechen

Angebot der Gemeinde Döttingen

Metallwanne für Erdbestattungsgrab
(Hersteller Willi Hirt AG, Würenlingen)



Masse: 90 cm x 50 cm x 6 cm

Kosten: Fr. 200.00

Metallwanne für Urnengrab
(Hersteller Willi Hirt AG, Würenlingen)



Masse: 70 cm x 40 cm x 6 cm

Kosten: Fr. 180.00

Die Bestellung dieser Metallwannen und auch das Setzen der Metallwanne können über das Bauamt Döttingen erfolgen:

Kontaktpersonen: Bauamt Döttingen, Fredy Brüllhart Tel. 079 291 58 09
Kontaktpersonen: Bauamt Döttingen, André Bugmann Tel. 079 254 56 84